



Aufgabenvollzug

1. Januar 2023

Richtlinie 16-03

Rohrleitungsverkehr

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
0 Geltungsbereich	4
1 Infrastruktur	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Rohrleitungen (Netz)	4
1.3 Zollmessstationen	5
2 Zulässiges Warenspektrum	5
3 Veranlagung	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Vereinbarung	5
3.3 Periodische Ein- bzw. Ausfuhrzollanmeldung	7
3.4 Kontrollen durch das ERI	7
3.5 Kontrollen durch das BAZG	8
4 Besonderes	8
4.1 Steuerfreilager (Mineralölsteuer)	8
4.2 Zollveranlagung von in Rohrleitungen eingesetzten Molchen	8
4.3 Durchfuhrstatistik für Erdgas	9

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
-------------------	-----------

BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CO ₂ -Gesetz	Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (SR 641.71)
CO ₂ -Verordnung	Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (SR 641.711)
ERI	Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat
MinöStG	Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.61)
MinöStV	Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (SR 641.611)
R-XX	Richtlinie-Nummer
VStat	Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14)
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)

0 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Zollveranlagung von im Rohrleitungsverkehr über die Zollgrenze verbrachten Waren.

1 Infrastruktur

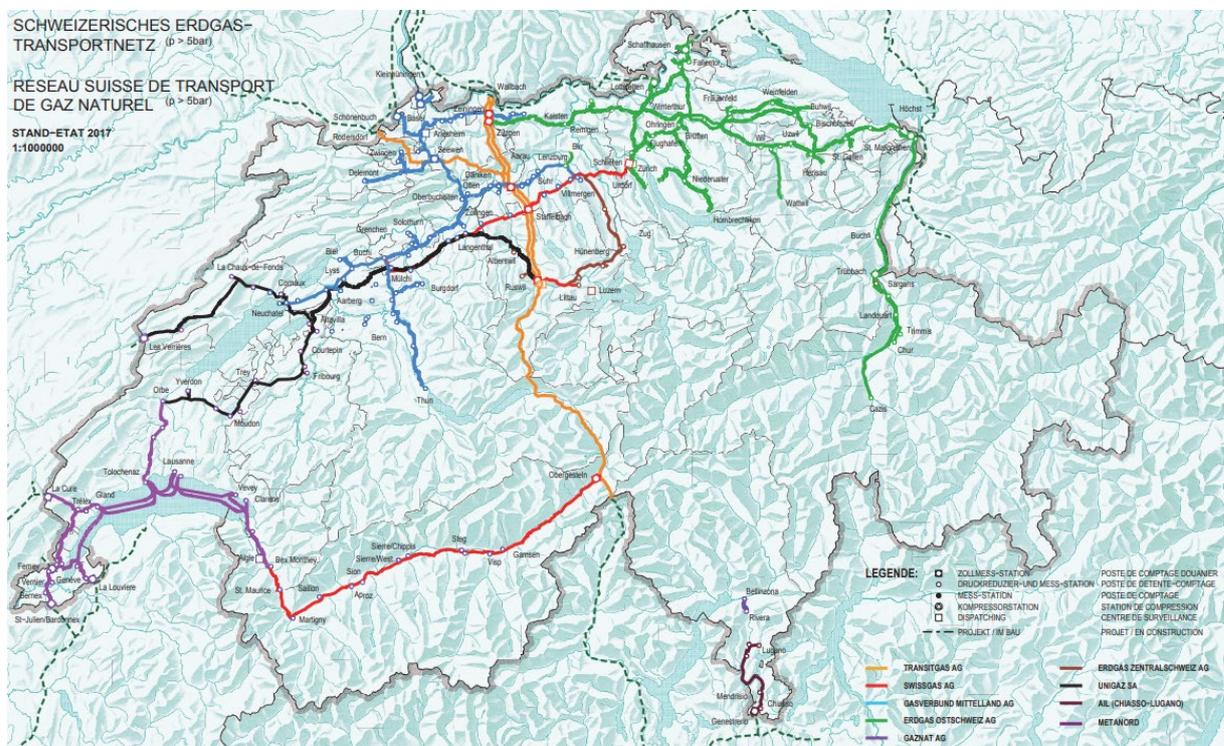
1.1 Allgemeines

(Art. 4 ZG)

Wer Bauten oder Anlagen auf oder in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze oder des Ufers von Grenzgewässern errichten oder verändern will, braucht eine Bewilligung des BAZG. Dies gilt auch für grenzüberquerende Rohrleitungen.

1.2 Rohrleitungen (Netz)

Erdgas hat den grössten Anteil im Rohrleitungsverkehr. Erdgas wird über verschiedene grenzüberschreitende Rohrleitungen in das bzw. aus dem Zollgebiet verbracht (vgl. nachfolgende Abbildung mit den bedeutendsten bestehenden Leitungen).



(Quelle: www.ksdl-erdgas.ch → Netzzugang → Schweizer Erdgasnetze → Karte Erdgasnetz Schweiz)

In einigen wenigen Rohrleitungsanlagen werden andere Waren (z. B. flüssige Erdölprodukte oder Wasser) über die Zollgrenze verbracht.

Die Waren werden an bezeichneten Zollmessstationen (Entnahme- bzw. Einspeisestellen) in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. ins Ausfuhrverfahren überführt.

Rohrleitungen, in denen unveranlagte Waren befördert werden, müssen so gebaut sein, dass Warenentnahmen und -einspeisungen nur bei Zollmessstationen möglich sind.

1.3 Zollmessstationen

Die Inhaberin der Rohrleitungsanlage muss sicherstellen, dass Zollmessstationen so gebaut, unterhalten und betrieben werden, dass die Zollsicherheit (Anmeldung der tatsächlich ein- oder ausgeführten Menge) jederzeit gewährleistet ist.

Die in den Zollmessstationen eingesetzten Messvorrichtungen müssen auf schweizerischem Zollgebiet ablesbar sein und jederzeit eine rechtskonforme Zollveranlagung und Abgabenerhebung garantieren. Die Inhaberin der Rohrleitungsanlage hat für das ordnungsgemässe Funktionieren der Messvorrichtungen nach EU-Standards¹, die auch für die Schweiz gelten², zu sorgen.

2 Zulässiges Warenspektrum

Der Rohrleitungsverkehr ist Waren vorbehalten, die üblicherweise in Rohrleitungen befördert werden.

Die Waren dürfen weder einer Ein- oder Ausfuhrbewilligungspflicht unterliegen (ausgenommen Generaleinfuhrbewilligung CARBURA bei Erdölprodukten) noch von Zollkontingenten betroffen sein.

3 Veranlagung

3.1 Allgemeines

(Art. 7 und 45 ZG)

Waren, die über die Zollgrenze verbracht werden, sind zollpflichtig und zur Zollveranlagung anzumelden. Dieser Grundsatz der allgemeinen Zollpflicht gilt auch für in Rohrleitungen über die Zollgrenze verbrachte Waren.

Der Rohrleitungsverkehr weist jedoch gewisse Eigenheiten auf. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. ins Ausfuhrverfahren kann wegen des kontinuierlichen Flusses nicht direkt beim Grenzübertritt der Waren erfolgen, sondern wird bei den Zollmessstationen (Entnahme- bzw. Einspeisestellen) abgewickelt (vgl. Ziffer 3.3). Die Inhaberin der Rohrleitungsanlage benötigt hierfür eine Vereinbarung mit dem BAZG (vgl. Ziffer 3.2).

Unveranlagte Waren, die in Rohrleitungen ins Zollgebiet befördert werden, gelten bis zur Wiederausfuhr oder bis zu ihrer Überführung in ein anderes Zollverfahren als ins Transitverfahren überführt (Art. 45 Abs. 1 ZG). Dasselbe gilt für zur Ausfuhr veranlagte Waren in Rohrleitungen bis zur Beförderung aus dem Zollgebiet oder bis zur Überführung in ein anderes Zollverfahren. Für das Transitverfahren ist keine förmliche Zollanmeldung erforderlich (formlose Veranlagung). Im Transitverfahren stehen die Waren unter Zollüberwachung.

3.2 Vereinbarung

Die Inhaberin einer Rohrleitungsanlage benötigt eine Vereinbarung mit dem BAZG, wenn sie bei einer Zollmessstation:

- unveranlagte Waren aus grenzüberschreitenden Rohrleitungen entnehmen und in den zollrechtlich freien Verkehr überführen will (Einfuhr); und/oder
- veranlagte Waren in grenzüberschreitende Rohrleitungen einspeisen will (Ausfuhr).

¹ [Richtlinie 2014/32/EU](#) vom 26.02.2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt

² Abkommen vom 21.06.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ([SR 0.946.526.81](#))

Richtlinie 16-03 – 1. Januar 2023

Die Inhaberin einer Rohrleitungsanlage muss die Vereinbarung beim BAZG beantragen:

Kontakt	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Grundlagen Taubenstrasse 16 3003 Bern	aufgabenvollzug@bazg.admin.ch
----------------	--	-------------------------------

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der Inhaberin der Rohrleitungsanlage (Vereinbarungsnehmerin);
- Bezeichnung der durch die Rohrleitungsanlage transportierten Waren;
- Standort (Bezeichnung, Situationsplan);
- Detailpläne und -beschreibungen von Infrastruktur, Messeinrichtungen, Warenflüssen und Prozessen (insbesondere zu Zollmessstationen, Entnahme- und Einspeisestellen und Rohrleitungsverläufen);
- Besonderheiten (Messstation oder Zähler ausserhalb des Schweizerischen Zollgebiets und mit Anzeige des Ergebnisses in der Schweiz, Gasentnahme für den Eigenbedarf, Transport und/oder Veranlagung durch Dritte, Durchleitungen, Aushilfslieferungen usw.).

Das BAZG prüft im Wesentlichen:

- ob Infrastruktur, Messeinrichtungen, Warenflüsse und Prozesse zollsicher sind und jederzeit eine rechtskonforme Zollveranlagung garantieren;
- ob Teile der Infrastruktur zur Wahrung der Zollsicherheit plombiert werden müssen, (insbesondere unbenutzte Entnahme- und Einspeisestellen);
- ob nur befugte Personen Zutritt bzw. Zugriff auf die für die Zollsicherheit massgebenden Einrichtungen haben;
- ob der Antragsteller über ein ZAZ-Konto verfügt und verlangt gegebenenfalls dessen Eröffnung.

Erfüllen Antragsteller und Infrastruktur die Voraussetzungen, schliesst das BAZG die Vereinbarung mit der Inhaberin der Rohrleitungsanlage ab und bestimmt darin im Wesentlichen:

- die zuständige Dienststelle;
- die Ein-, Aus- und Durchfuhrmodalitäten;
- Durchschnittspreise für die Berechnung des statistischen Werts (anstelle der effektiven Kaufpreise), sofern der effektive statistische Wert nicht bekannt ist;
- meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen an der Rohrleitungsanlage;
- welche Teile der Infrastruktur plombiert sein müssen (mit einem Zollverschluss oder anderer Plombe, sofern diese identifizierbar und manipulationssicher ist). Plombierte Stellen sind im Anhang der Vereinbarung zu dokumentieren.

3.3 Periodische Ein- bzw. Ausfuhrzollanmeldung

(Art. 7, 25 und 45 ZG)

Die Vereinbarungsnehmerin übermittelt der zuständigen Dienststelle grundsätzlich periodisch eine elektronische Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldung für die in der Abrechnungsperiode entnommenen Waren (Einfuhr) bzw. eingespeisten Waren (Ausfuhr).

Die Abrechnungsperiode umfasst einen Kalendermonat. Das BAZG kann auf begründeten Antrag der Vereinbarungsnehmerin die Abrechnungsperiode anpassen.

Die Vereinbarungsnehmerin muss die periodische Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldung spätestens 10 Tage nach dem Ende der Abrechnungsperiode an die zuständige Dienststelle übermitteln. Zusammen mit der Zollanmeldung reicht sie sämtliche für die Veranlagung notwendigen Belege ein (Rechnungen, Lieferscheine etc.).

Die periodische Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldung richtet sich ansonsten nach den allgemeinen Vorschriften. Hierbei sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

- Importeur bzw. Exporteur: Je Importeur bzw. Exporteur ist eine separate Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldung zu erstellen (vgl. [R-25-02](#) bzw. [Art. 6 VStat](#)).
- Versendungsland bzw. Bestimmungsland: Je Versendungsland bzw. Bestimmungsland ist eine separate Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldung zu erstellen (vgl. [R-25-02](#) bzw. [Art. 10 VStat](#)).
- Tarifnummer (Zolltarif): vgl. www.tares.ch.
- Mineralölsteuer und CO₂-Abgabe: vgl. [MinöStG](#), [MinöStV](#), [Art. 29 CO₂-Gesetz](#) und [Art. 93 und 94 CO₂-Verordnung](#).
- Mehrwertsteuer: vgl. [R-69](#) (Übersicht) bzw. [R-69-02](#) Ziffer 13 (Erdgas).
- Statistischer Wert: Ist der effektive statistische Wert der Waren nicht bekannt, ist für die Berechnung auf den Durchschnittspreis der vorangehenden Abrechnungsperiode abzustützen.

Die Vorschriften der [R-10](#) gelten sinngemäss.

3.4 Kontrollen durch das ERI

Gemäss Vereinbarung zwischen dem BAZG und dem ERI führt das ERI bei den betroffenen Rohrleitungen vor Ort periodisch insbesondere folgende Kontrollen für das BAZG durch:

- Prüfung der für die Zollsicherheit massgebenden Installation (Zähler, Sensoren, etc.) in Bezug auf deren korrekten Funktionierens und deren Konformität;
- Prüfung, ob die erforderlichen Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit der verwendeten Messmittel eingehalten wurden;
- Prüfung der Unversehrtheit von angebrachten Zollverschlüssen und anderen Plombierungen;
- Prüfung der Möglichkeit einer Umgehung der zollrelevanten Einrichtung (Bypass).

Das Resultat der Kontrolle wird durch das ERI in einem Kontrollbericht festgehalten und dem BAZG zur Verfügung gestellt.

3.5 Kontrollen durch das BAZG

(Art. 31 und Art. 45 Abs. 3 ZG)

Das BAZG kontrolliert risikobasiert, ob die Vereinbarungsnehmerin sowohl die Auflagen der Vereinbarung als auch die restlichen durch das BAZG zu vollziehenden Vorschriften einhält.

Die Vereinbarungsnehmerin muss dem BAZG jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen gewähren, die für die Zollprüfung von Bedeutung sein können.

Insbesondere werden folgende Punkte überprüft:

- Stimmen die in der Vereinbarung festgelegten Punkte mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort überein oder sind Anpassungen (vor Ort oder in der Vereinbarung) notwendig?
- Ist sichergestellt, dass sämtliche Entnahmen und Einspeisungen in die Zollanmeldung Eingang finden?
- Sind definierte Zollverschlüsse und andere Plombierungen noch vorhanden und unversehrt?
- Haben nur befugte Personen Zutritt bzw. Zugriff auf die für die Zollsicherheit massgebenden Einrichtungen?
- Befinden sich die für die Zollsicherheit massgebenden Einrichtungen an den bezeichneten Stellen bzw. ist der Zugang gewährleistet?
- Sind allfällige durch das BAZG oder das ERI festgestellte Mängel fristgerecht und ordnungsgemäss behoben worden?
- Sind im Falle von festgestellten Unstimmigkeiten weitere Massnahmen zu treffen?

Die Vorschriften der [R-10](#) gelten sinngemäss.

4 Besonderes

4.1 Steuerfreilager (Mineralölsteuer)

Der Mineralölsteuer unterliegende Waren in Mineralölsteuerlagern (sog. Zugelassene Lager, ZL) gelten aus zollrechtlicher Sicht als inländisch (veranlagte Waren). Wenn unveranlagte und im Rohrleitungsverkehr ins Zollgebiet verbrachte Waren in ein Steuerfreilager verbracht werden, ist die Entnahme via Zollmessstation und die Einfuhrveranlagung gemäss Ziffer 3.3 zwingend erforderlich. Dasselbe gilt in analoger Weise für die Einspeisung von aus Steuerfreilagern ausgelagerten Waren.

Die Einlagerung in bzw. die Auslagerung aus Steuerfreilagern richtet sich nach dem MinöStG, der MinöStV und der [R-09](#).

4.2 Zollveranlagung von in Rohrleitungen eingesetzten Molchen

Ein Molch (englisch: pipeline inspection gauge) ist ein Reinigungs- oder Inspektionsgerät zum Einsatz in Rohrleitungen. Weitere Aufgaben können die saubere Trennung zwischen aufeinanderfolgenden Produktchargen oder die Unterstützung des Transports sein.

Die Zollveranlagung von in grenzüberschreitenden Rohrleitungen eingesetzten Molchen richtet sich nach den Vorschriften für die vorübergehende Verwendung (vgl. [R-10-60](#)). Da die

Richtlinie 16-03 – 1. Januar 2023

Zollveranlagung nicht direkt beim Grenzübertritt möglich ist, hat diese anlässlich der Entnahme bzw. der Einspeisung bei der Zollmessstation zu erfolgen. Die zuständige Dienststelle regelt die Einzelheiten.

4.3 Durchführungstatistik für Erdgas

Über das durch die Schweiz transitierte Erdgas wird eine Statistik geführt (Durchführungstatistik). Die Inhaberin der betreffenden Rohrleitungsanlage übermittelt die Angaben gemäss der in Ziffer 3.2 genannten Vereinbarung an die zuständige Dienststelle (vgl. auch [R-25-03](#) Ziff. 3.6).